

**Übergangsrichtlinie
für die Direktförderung von modernen Holzheizungen
für Anlagen, mit deren Errichtung
vor dem 1.5.2011 begonnen wurde**

Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.5.2011 bis 31.10.2011

Für Anlagen, mit deren Errichtung nach dem 1.5.2011 begonnen wird, gilt die Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen gemäß § 12.

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen und die Ressourcenschonung. Damit soll den im Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogramms vorgegebenen Maßnahmen sowie der Energiestrategie 2025 entsprochen und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

§ 3 Förderungswerber/innen

- (1) Um Förderungen für moderne Holzheizungen für Wohnzwecke können ansuchen: Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger.
- (2) Um Förderungen für moderne Holzheizungen können weiters ansuchen: Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn
 - a) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und in Betrieb genommen wurde, sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
 - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
 - c) das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse eines bestehenden Nah- oder Fernwärmenetzes liegt (Ausnahme: bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten),
 - d) eine Umstellung der bisherigen Raumheizung inkl. der Warmwasserbereitung auf eine moderne Holzheizung als Gesamtheizsystem erfolgt oder diese im Zuge von Bautätigkeiten als Gesamtheizsystem neu installiert wird,
 - e) die errichtete Feuerungsanlage bei der Typenprüfung die jeweils zutreffenden Emissions-Grenzwerte des Anhangs 2 nachweislich nicht überschritten hat und den geforderten Mindestwirkungsgrad erreicht,
 - f) die Wärmeleistung der zu errichtenden Feuerungsanlage nachweislich die Heizlast des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln, wie z.B. ÖNORM EN 12831, ÖNORM H 7500) um nicht mehr als 50% überschreitet, ausgenommen die Feuerungsanlage ist mit einem gem. ÖNORM H 5151-1 ausreichend bemessenen Leistungsausgleichs-/ Pufferspeicher kombiniert,
 - g) im Fall des Einbaus eines Scheitholzgebläsekessels dieser mit einem Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher mit mindestens 800 l Inhalt kombiniert ist. Wenn das Ergebnis einer Berechnung des Mindest-Pufferspeichereinhalts nach ÖNORM H 5151-1 vorliegt, ist entsprechend dem Ergebnis zu dimensionieren,
 - h) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/ Anlagenteile verwendet werden,
 - i) für die Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen seitens der Landwirtschaftskammer sowie anderer Landesstellen besteht.
- (2) Bauliche Maßnahmen und die Wärmeverteilung sind nicht förderungsfähig.
- (3) Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,
 - a) eine Energieberatung bei einer Einreichstelle (Anhang 1) in Anspruch zu nehmen,
 - b) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 - c) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,

- d) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- e) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- f) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- g) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 f) lit. I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderungen von modernen Holzheizungen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.
- (2) Als Investitionszuschuss können höchstens 25 Prozent der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten gewährt werden. Die Beihilfenobergrenze beträgt unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 6 bis 9 jeweils
 - a) € 1.100,00 bei Scheitholzgebläsekesseln und bei Pellets - Etagenheizungen,
 - b) € 1.400,00 bei mit Pellets oder mit Hackschnitzel befeuerten Zentralheizungsanlagen,
- (3) Die Beihilfenobergrenze gemäß Abs. 2 wird
 - a) bei 2 Wohneinheiten, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden und gemeinsam versorgt werden,
 - b) ab 3 Wohneinheiten, entsprechend dem Wohnbauförderungsgesetz mit einer Nutzfläche von mindestens je 50 m²,
mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

Im Falle von Wohnanlagen mit Heimplätzen gilt als Zahl der förderbaren Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Förderung von modernen Holzheizungen sind die nachgewiesenen Kosten ohne Mehrwertsteuer für Kessel (oder Ofen) inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Lastausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage.
- (5) Lastausgleichs-/Pufferspeicher oder Raumaustragungen können nur in Kombination mit dem Einbau einer neuen Feuerungsanlage gefördert werden; Verbindungsleitungen zur direkten Wärmeversorgung weiterer Gebäude können ebenfalls gefördert werden, sofern deren Kosten auf der vorgelegten Rechnung ausgewiesen sind.
- (6) Der Tausch oder Neueinbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A wird nur in Verbindung mit Errichtung oder Erweiterung einer modernen Holzheizung zusätzlich mit € 50,00 gefördert. Die Beihilfenobergrenze gemäß Abs. 2 erhöht sich um denselben Betrag.
- (7) Bei Umstellung der bisherigen Raumheizung wird der hydraulische Abgleich zusätzlich mit € 50,00 gefördert, in Verbindung mit dem Tausch oder Neueinbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A erhöht sich dieser Betrag auf € 100,00. Voraussetzung ist die Vorlage des Protokolls zum hydraulischen Abgleich gemäß Anhang 3 sowie ein Schema der Heizanlage.
- (8) Bei Umstellung der bisherigen Raumheizung werden ergänzende Sanierungsmaßnahmen gemäß Protokoll der Energieberatung gemäß § 4 Abs. 3 lit. a mit zusätzlich € 100,00 – jedoch nicht mehr als 25% der Nettoinvestitionskosten – gefördert.
- (9) Der Einbau eines elektrostatischen Partikelabscheiders wird zusätzlich mit € 500,00 gefördert.

§ 6 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Nach Fertigstellung der Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Im Original: detaillierte Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung über die förderbaren Anlagenteile – gemäß § 5 Abs. 4.
Im Fall von Leasingverträgen: der Leasingvertrag im Original unter Darstellung sämtlicher daraus erwachsender Kosten sowie detaillierte Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung der Anlage zumindest in Kopie.
 - b) Bestätigung auf dem Antragsformular über die fachgerechte Ausführung durch eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person bzw. Unternehmens.
 - c) Wärmebedarfsberechnung (z.B. nach ÖNORM EN 12831, H 7500)
 - d) Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 2 in Kopie.
- (2) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen durch eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person bzw. Unternehmens vorzulegen.
- (3) Der Förderungsantrag hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular, notwendigen Angaben zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, werden fehlende Unterlagen oder Daten nachgefordert. Wird die von der Einreichstelle angegebene Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (2) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (3) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der

Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmung

- (1) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Abs. 1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- (3) Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 9 Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und

- bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit **01. Mai 2011** in Kraft.

§ 11 Ende der Förderaktion für moderne Holzheizungen

Die Förderaktion endet mit **31. Oktober 2011**.

§ 12 Hinweis

Bei **Anlagen, mit deren Errichtung erst nach dem 1.5.2011 begonnen wird**, ist die Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen im Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.5.2011 bis 30.12.2011 anzuwenden.

Anhang 1

Liste der Einreichstellen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Energieberatung Steiermark, Burggasse 11/EG, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-2694, -3414, -3415, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: energie@stmk.gv.at

LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3389, Fax: (0316) 877-3391

E-Mail: office@lev.at

Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), 8510 Stainz

Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264

E-Mail: office@energieagentur-stainz.at

Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg

Tel.: (03577) 266 64, Fax: (03577) 266 64-4

E-Mail: office@eao.st

Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), 8530 Deutschlandsberg

Tel.: (03462) 40 50 60, Fax: (03462) 40 50 64

E-Mail: office@energie-agentur.at

Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz

Tel.: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9

E-Mail: office@grazer-ea.at

Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, 8330 Feldbach

Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510

E-Mail: office@lea.at

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz

Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-4

E-Mail: info@regionalenergie.at

EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen

Tel.: (03612) 222 07-14, Fax: (03612) 222 07-5

E-Mail: office@eaeg.at

Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, 8401 Kalsdorf

Tel. (03135) 90 380-10, Fax (03135) 90380-40

E-Mail: office@energieagentur.or.at

Anhang 2

Anforderungen

Die Bestimmung von Wirkungsgrad und Emissionen darf nur von benannten Stellen im Sinne des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes durchgeführt werden.

Wirkungsgrad

In Abhängigkeit der Produktgruppe muss der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung zumindest die in Tabelle 1 angeführten Werte erreichen:

Tabelle 1: Wirkungsgrad η_K bei Nennwärmeleistung

Beschickung	Heizkessel Wirkungsgrad [%]
händisch	$71,3 + 7,7 \log Q_N$
automatisch	90

Q_N = Nennwärmeleistung

Emissionen automatisch beschickter Feuerungen

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.

Tabelle 2: automatisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	
Pellets	60
Hackgut	150
CO Teillast (30% der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	
Pellets	135
Hackgut	300
NOx	
Pellets	100
Hackgut	120
C_{org} Nennlast	
Pellets	3
Hackgut	5
C_{org} Teillast	
Pellets	3
Hackgut	10
Staub	
Pellets	15
Hackgut	30

Emissionen von ScheitholzkesseIn

Scheitholzvergaserkessel müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein. Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.

Tabelle 3: händisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	250
CO Teillast (50% der Nennlast)	750
NO _x	120
C _{org} Nennlast	30
Staub	30

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW:

Falls Messwerte auf Nm³ bezogen sind, sind diese in nachvollziehbarer Weise in mg/MJ umzurechnen (Angabe der Prüfbedingungen wie Prüfbrennstoff, Wassergehalt, Sauerstoffgehalt, ...).

